

RS OGH 2023/1/25 6Ob194/22f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.2023

Norm

MaklerG §7 Abs1

MaklerG §7 Abs2

1. MaklerG § 7 heute
2. MaklerG § 7 gültig ab 01.07.1996

1. MaklerG § 7 heute
2. MaklerG § 7 gültig ab 01.07.1996

Rechtssatz

Wurde der Vertrag über das vermittelte Geschäft wegen einer (in die Sphäre des Auftragsgebers fallenden) Leistungsstörung nicht durchgeführt (und dieser aus diesem Grund mit schuldrechtlicher ex tunc oder ex nunc Wirkung aufgelöst) und ist dem Auftraggeber des Maklers die (nachträgliche) Anfechtung des Vertrags nicht möglich oder zumutbar, entfällt der Provisionsanspruch des Maklers, wenn der Auftraggeber die Anfechtungslage und den Umstand nachweist, dass er den Vertrag – bei hypothetischem Wegfall der Leistungsstörung (und Aufrechterhalten des Vertrags) – erfolgreich gegenüber seinem Vertragspartner angefochten hätte.

Entscheidungstexte

- RS0134245">6 Ob 194/22f
Entscheidungstext OGH 25.01.2023 6 Ob 194/22f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134245

Im RIS seit

06.03.2023

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>